



PRÄSIDIALVERFÜGUNG STADTRAT KLOTEN

09. Juli 2026 · Beschluss 199-2026

1.8.5.2.2 Polizeistunde

IDG-Status: öffentlich

Bewilligung Freinacht - Fussball WM 2026 - Präsidialverfügung

Ausgangslage

Vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 wird die Fussball-Weltmeisterschaft in Kanada, Mexiko und USA ausgetragen. Infolge der Zeitverschiebung fallen nach Schweizerzeit einige Spiele in die Nachtstunden.

Die Stadt Kloten hat bis anhin keine Hinausschiebung der Nachtruhe sowie Schliessungsstunde von Gastwirtschaften infolge der Weltmeisterschaft bewilligt.

Am 7. Juli 2026 hat die Schweizer Nationalmannschaft das Spiel gegen Kolumbien gewonnen und ist ins Viertelfinal eingezogen.

Die Finalsspiele finden wie folgt statt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| • Viertelfinalspiel Schweiz – Argentinien | Sonntag, 12. Juli 2026 um 03.00 Uhr |
| • Halbfinale (noch offen) | Dienstag, 14. Juli 2026 um 21.00 Uhr |
| | Mittwoch, 15. Juli 2026 um 21.00 Uhr |
| • Spiel um Platz 3 | Samstag, 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr |
| • Finale | Sonntag, 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr |

Erwägungen

Die Schweiz steht erstmals seit 1954 wieder in einem Fussball-WM-Viertelfinale und ist nur zwei Spiele vom Finale entfernt. Das Viertelfinalspiel findet in der Nacht von Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 um 3.00 Uhr statt. Um dieser ausserordentlichen Situation und dem sehr hohen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, soll für das Viertelfinalspiel sowie für die allenfalls folgenden Spiele eine Freinacht bewilligt und die Schliessungszeiten von Gastronomiebetrieben ausgesetzt werden.

Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und der Kurzfristigkeit der Anlässe wird die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entzogen.

Rechtliche Grundlagen

- Polizeiverordnung der Stadt Kloten
Gemäss Art. 9 der Polizeiverordnung der Stadt gilt die Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.
Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich
Gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes sind Gastwirtschaften von 24.00 bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. Vorübergehende Ausnahmen werden gemäss § 16 Abs. 2 nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Die 2. Vizepräsidentin verfügt:

1. Am Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 wird eine Freinacht (Ausnahme von Art. 9 Polizeiverordnung) infolge des Viertelfinalspiels um 3.00 Uhr der Schweizer Nationalmannschaft bewilligt.
2. Falls der Schweizer Nationalmannschaft der Einzug ins Halbfinale, das kleine Finale oder Finale gelingt, werden weitere Freinächte (Ausnahme von Art. 9 Polizeiverordnung) wie folgt festgelegt:
 - Spiel um Platz 3 am 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr
Freinacht oder
 - Finale am 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr
Freinacht
3. Gastronomiebetriebe dürfen am Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 durchgehend geöffnet bleiben (Ausnahme von § 15 Gastgewerbegesetz), unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
4. Falls der Schweizer Nationalmannschaft der Einzug ins Halbfinale, das kleine Finale oder Finale gelingt, wird die Hinausschiebung der Schliessungsstunde (Ausnahme von § 15 Gastgewerbegesetz) bei den Spielen der Schweiz wie folgt bewilligt:
 - Halbfinale am 14. Juli 2026 um 21.00 Uhr
Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis um 2.00 Uhr (auf 15. Juli 2026) oder
 - Halbfinale am 15. Juli um 21.00 Uhr
Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis um 2.00 Uhr (auf 16. Juli 2026)
 - Spiel um Platz 3 am 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr
durchgehende Öffnung, unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
 - Finale am 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr
durchgehende Öffnung, unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
5. Beamer und Verstärkeranlagen im Freien sind während diesen Zeiten nicht erlaubt und die Lautstärke darf die Umgebung nicht übermässig belasten.
6. Gegen diese Präsidialverfügung kann innert dreissig Tagen von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder zu bezeichnen.

Die aufschiebende Wirkung eines Rekurses wird entzogen.

Mitteilung an:

- Stadtrat
- Renate Stucki (für Auflage und Aufnahme in das Protokoll des Stadtrates vom 18.08.2026)
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales + Sicherheit
- Bereichsleiter Lebensraum
- Bereichsleiter Freizeit + Sport
- Stadtpolizei Kloten
- Kantonspolizei Zürich, Lagenzentrum
- Kantonspolizei Zürich, KC Dienstkreis Glattbrugg/Opfikon
- Abteilung Kultur und Soziokultur
- Kommunikationsstelle (zur Publikation)
- Zentrumsmanagement
- 1.8.5.1

Für Rückfragen ist zuständig: Jürg Schaub, Leiter Sicherheit, +41 44 815 14 62

STADTRAT KLOTEN



Gaby Kuratli
2. Vizepräsidentin



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor

Versandt: -9. Juli 2026

